

(3) Betriebe, die keinen Prämienfonds gemäß dieser Anordnung bilden und deren Lehrlinge gemäß Abs. 2 auszuzeichnen bzw. zu prämiieren sind, verwenden dafür Prämienmittel entsprechend den Rechtsvorschriften. Vorschläge zur Prämierung und Auszeichnung dieser Lehrlinge können die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung in Übereinstimmung mit der FDJ-Leitung unterbreiten, an denen diese Lehrlinge ihren theoretischen Unterricht erhalten.

(4) Vorschläge zur Prämierung bzw. Auszeichnung der Lehrlinge solcher Berufe, deren Ausbildung im 1. Lehrjahr hauptsächlich an einer kommunalen Berufsschule erfolgt, unterbreitet der Direktor in Übereinstimmung mit der FDJ-Leitung entsprechend den von den Lehrlingen im Berufswettbewerb erreichten Leistungen.

(5) Die Lehrkräfte des theoretischen- bzw. berufspraktischen Unterrichts, sind insbesondere zu prämiieren für

- die vorbildliche Verwirklichung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele,
- schöpferische Initiativen zur Einbeziehung der Lehrlinge in die MMM-Bewegung, die Neuerertätigkeit und zur Lösung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,
- hohe Leistungen und aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Leistungsvergleichen der Lehrlinge,
- die Sicherung der Voraussetzungen zur erfolgreichen Führung des Berufswettbewerbs durch die Lehrlinge,
- die vorbildliche Erfüllung von Aufgaben der außerunterrichtlichen Tätigkeit,
- die ständige Weiterbildung im Prozeß der Arbeit, insbesondere durch aktive Mitarbeit in der methodischen Kommission sowie die Übermittlung positiver Erfahrungen und Ergebnisse der pädagogischen Tätigkeit,
- vorbildliche Unterstützung der Lehrfacharbeiter.

Bei der Prämierung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts ist die materielle Anerkennung zu berücksichtigen, die durch die Gewährung der Halbjahresprämie erfolgt.

(6) Die Erzieher sind insbesondere zu prämiieren für

- vorbildliche Leistungen bei der Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen,
- die Sicherung von Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Lehrlingswohnheimen und für die Unterstützung der FDJ-Initiative „Schöner und kulturvoller unsere Wohnheime“,
- die ständige Weiterbildung im Prozeß der Arbeit sowie die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zur Sicherung eines hohen Niveaus der Erziehungsarbeit.

(7) Die Prämierung der Arbeiter und Angestellten erfolgt insbesondere für

- die Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für einen störungsfreien Bildungs- und Erziehungsprozeß,
- den ordnungsgemäßen Einsatz und die Verwaltung der materiellen Fonds,
- die Entwicklung von Initiativen zur Nutzung von Reserven sowie zum sparsamen und effektiven Einsatz von Rohstoffen, Material und Energieträgern.

§4

Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds

Der Kultur- und Sozialfonds ist zu planen und zu bilden in Höhe von 3,5 % der Entgelte der Lehrlinge und 4 % des geplanten Lohnfonds der Beschäftigten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche.

§5 >

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Mittel dieses Fonds sind vorrangig für Maßnahmen einzusetzen, die sich aus Aufgabenstellungen bei der Bildung

und Erziehung einschließlich der außerunterrichtlichen Betätigung der Lehrlinge ergeben. Sie sind zu verwenden für

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften, sofern diese nicht aus anderen Fonds zu finanzieren sind,
- die Förderung und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung in der Freizeit,
- die Ausgestaltung und Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Höhepunkten,
- die vormilitärische Ausbildung und die Sanitätsausbildung in der Zivilverteidigung, soweit die Finanzierung nicht entsprechend anderen Rechtsvorschriften erfolgt,
- die Anschaffung von Arbeitsmitteln und Verbrauchsmaterial für Zirkel und Arbeitsgemeinschaften, soweit die Finanzierung nicht entsprechend anderen Rechtsvorschriften erfolgt,
- einmalige Unterstützungen unter Berücksichtigung der sozialen Lage.

(2) Für Lehrlinge, deren theoretische Ausbildung an anderen betrieblichen Einrichtungen erfolgt und die dort in Maßnahmen der kulturellen und sozialen Betreuung einbezogen werden, sind diesen Einrichtungen dafür anteilig Mittel bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt durch die Betriebe, bei denen auf der Grundlage der Lehrlingsentgelte dem Kultur- und Sozialfonds der betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung Mittel zugeführt werden.

(3) Für die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds gelten die für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe festgelegten Grundsätze.

§6

Verantwortung des Leiters des Betriebes

(1) Die Verwendung der Mittel des Prämienfonds, die Form der Prämierung und die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Der Leiter des Betriebes hat die Verwendung der Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung in die Rechenschaftslegung vor der Vertrauensleuteversammlung bzw. der Gewerkschaftsmitgliederversammlung einzubeziehen.

§7

Sonstiges

(1) Die Zuführungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 sind zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe zu planen und zu finanzieren. Die auf der Basis der Entgelte der Lehrlinge vorzunehmenden Zuführungen sind von den Betrieben bereitzustellen, an deren Einrichtungen die Lehrlinge ihre berufspraktische Ausbildung erhalten.

(2) Zum geplanten Lohnfonds gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 zählen nicht die im Lohnfonds zu planenden Mittel für die Halbjahresprämie der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts.

(3) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen. Dabei ist der getrennte Nachweis der Mittel zu sichern.

§8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 und § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieb-